

# RS Vfgh 2021/9/27 V106/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2021

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

COVID-19-SchulV 2020/21 BGBI II 384/2020 idFBGBI II 56/2021

VfGG §7 Abs2, §57 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung von Bestimmungen der COVID-19-SchulV 2020/21 betreffend die Verpflichtung zur Vornahme von Schnelltests in der Schule während der Ampelphase "Rot" mangels Darlegung der unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit

## Rechtssatz

Die von den Antragstellern vorgebrachte aktuelle und unmittelbare Betroffenheit ihrer Rechtssphäre durch die Voraussetzungen der Teilnahme am Präsenzunterricht in Form einer Probenahme im anterior-nasalen Bereich ergibt sich für den Antragszeitpunkt jedoch nicht allein aus der C-SchVO 2020/21, BGBI II 384/2020 idFBGBI II 56/2021. §34 Abs2 C-SchVO 2020/21, BGBI II 384/2020 idFBGBI II 56/2021, enthält bloß die Ermächtigung, in der Ampelphase "Rot" abweichend vom grundsätzlich vorgesehenen Unterricht in ortsungebundener Form Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in Form von Präsenzunterricht vorzusehen. §35 Abs2 C-SchVO 2020/21 legt die Voraussetzungen zur Teilnahme am Präsenzunterricht fest, der gemäß §34 Abs2 C-SchVO 2020/21 von der Schulbehörde oder der Schulleitung angeordnet werden kann. Schüler, die sich im ortsungebundenen Unterricht befinden, sind von den Anordnungen des §35 Abs1 und 4 C-SchVO 2020/21 nicht betroffen. Inwiefern in den vorliegenden Fällen Präsenzunterricht durch eine Anordnung gemäß §34 Abs2 C-SchVO 2020/21 zum Antragszeitpunkt angeordnet war, geht aus dem Antrag jedoch nicht hervor.

## Entscheidungstexte

- V106/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.2021 V106/2021

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, COVID (Corona), Schulen, Kinder

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V106.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)